

3 E 359/14  
13 K 529/12 Arnsberg

Beglaubigte Abschrift

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des \_\_\_\_\_,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dielitz und Leisse-Dielitz, Gutenberg-  
platz 33, 59821 Arnsberg,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Nordrhein-Westfalen, Justitiariat, Johannstraße 35,  
40476 Düsseldorf, Az.: \_\_\_\_\_,

Beklagten,

wegen Unfallfürsorge  
hier: Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung

hat der 3. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 23. April 2015

durch

den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. S c h n i e d e r s ,  
den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. U l r i c h s und  
den Richter am Obergerverwaltungsgericht K i p p e r

auf die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen den Beschluss  
des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 16. Dezember 2013

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten  
des Klägers wird die Streitwertfestsetzung durch Be-  
schluss des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom  
16. Dezember 2013 geändert.

- 2 -

Der Streitwert wird für das erstinstanzliche Klageverfahren auf die Wertstufe bis 6.000,00 Euro festgesetzt.

Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

### Gründe:

Die von den Prozessbevollmächtigten des Klägers nach § 32 Abs. 2 Satz 1 RVG zulässiger Weise im eigenen Namen eingelegte Beschwerde hat Erfolg.

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG ist in Fällen, in denen – wie hier – der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf bezogenen Verwaltungsakt betrifft, deren Höhe für die Streitwertbestimmung maßgebend.

Das Verwaltungsgericht hat dies ausgehend von § 52 Abs. 1 GKG im Ansatz genauso beurteilt. Allerdings hat es mit Blick darauf, dass der Kläger (vorläufig) Beihilfe für die streitgegenständlichen Rechnungen erhalten hat, lediglich den Betrag in Ansatz gebracht, der sich unter Abzug der Beihilfeleistung ergibt. Hierfür geben der Sachantrag und seine Begründung indes nichts her. Der Kläger hat sich nicht darauf beschränkt, lediglich eine Übernahme von 30% der gesamten Kosten in Höhe von 5.183,77 Euro mit der Klage zu verfolgen.

Die Kostenentscheidungen folgen aus § 68 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.

Dr. Schnieders

Dr. Ulrichs

Kipper



Beglaubigt  
Bilen, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle